

12.12.07



Amtsgericht Hamburg-Altona

**URTEIL** gem. §§ 313a, 495a ZPO

Im Namen des Volkes

EINGEGANGEN

17. Dez. 2007

Erledigt.....

Geschäfts-Nr.: 315A C 248/07

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED]** 22765 Hamburg

- Kläger -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte Brandt, Peetz & Partner, Max-Brauer-Allee 94, 22765  
Hamburg, Gz.: E-0223/07, **GK ALTONA**

gegen

Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands  
A.G., Nagelsweg 41-45, 20097 Hamburg, Gz.: 07-11-510/531044-T-S10T00,  
vertr. durch den Vorstand, d. vertr. d. Rolf-Peter Hoenen u.a.

- Beklagte -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte Chiwitt \* Stoppel \* Jensen \* Steuber, Hallerstr.  
25, 20146 Hamburg, Gz.: U-783/07-CC/jh/HUK ./.. Duguk, **GK 572**

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 315A, durch die  
Richterin am Amtsgericht Wandel nach dem Sach- und Streitstand vom  
12.12.07 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an das Sachverständigenbüro Behrend Beilken, Max-Brauer- Allee 218, 22769 Hamburg, € 39,42 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2007 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Wandel

Richterin am Amtsgericht

### Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage Schadensersatz für Kosten, die durch die Erstellung eines Sachverständigengutachtens entstanden sind.

Am 13.05.2007 wurde bei einem Unfall auf der Walther-Kunze-Straße in Hamburg das Fahrzeug des Klägers durch den Fahrer eines bei der Beklagten versicherten Kraftfahrzeuges beschädigt. Diesen trifft die Alleinschuld an dem Unfall. Der Kläger beauftragte am 15.05.2007 das Sachverständigenbüro B. Beilken, Max-Brauer-Allee 218, 22769 Hamburg mit der Erstellung eines Gutachtens zur Bezifferung des entstandenen Schadens.

Am 04.06.2007 wurde das Gutachten erstellt und eine Rechnung an den Kläger über einen Betrag von € 313,16 inklusive Mehrwertsteuer übersandt.

Die Rechnung setzte sich zusammen aus

€ 216,00	Gutachtengrundhonorar
€ 23,04	Farbkopien (12 Stück)
+ € <u>24,12</u>	Porto, Telefon, EDV-Gebühren, etc.
€ 263,16	(brutto)
+ € <u>50,00</u>	Mehrwertsteuer (19 %)
<b>€ 313,16.</b>	

Die Beklagte erstattete den aufgrund des Verkehrsunfalls entstandenen Schaden nicht vollständig, indem sie lediglich einen Betrag in Höhe von € 273,74 beglich und sich im Übrigen mit Schreiben vom 15.06.2007, welches beim Kläger am 19.06.2007 einging, weigerte, die Kosten für das Sachverständigengutachten vollständig zu übernehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an das Sachverständigenbüro Behrend Beilken, Max-Brauer-Allee 218, 22769 Hamburg, € 39,42 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.06.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das Honorarverlangen des Sachverständigen sei überhöht. Sie sei nur zum Ersatz der üblichen und angemessenen Vergütung für die erbrachte Werksleistung verpflichtet. Zur Bestimmung einer angemessenen und üblichen Vergütung habe sich die Beklagte an der aktuellen Liste der BVSK- Honorarbefragung orientiert. Insbesondere habe der Sachverständige auch 12 Farbfotographien abgerechnet, obwohl er 2 Fotos auf eine DIN A 4 Seite gedruckt habe, und dabei zusätzlich den Preis pro DIN A 4 Seite zu hoch angesetzt.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von € 39,42 aus den §§ 18 Abs.1, 2, 7 Abs.1 StVG, 3 Nr.1 PflVG, 249 Abs.2 BGB.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist unstrittig.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch diejenigen für ein Sachverständigengutachten, soweit dieses zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist (Palandt/ Heinrichs, § 249, Rn.40). Zum Schadensausgleich erforderlich ist der Geldbetrag, wenn er die Aufwendungen umfasst, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und angemessen bzw. notwendig halten durfte (BGH, Urteil vom 23.01.2007, VI ZR 67/06; AG Hagen, Urteil vom 21.10.2002, 10 C 335/02).

Wie auch bei der Wahl eines Reparaturunternehmens trifft den Geschädigte keine Pflicht immer den günstigsten Anbieter zu wählen, was aber nicht bedeutet, dass Kosten in beliebiger Höhe geltend gemacht werden dürfen (AG Hagen, a.a.O.). Insbesondere darf der Geschädigte vom ansonsten eintrittspflichtigen Schädiger nicht mehr an Gutachtenkosten ersetzt verlangen als üblicherweise durchschnittlich notwendig sind. Nur insoweit ist dem Anspruchsteller ein

ersatzfähiger Schaden entstanden, denn nur diese Aufwendungen würde ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Betroffener auf eigene Kosten aufwenden (AG Hagen, a.a.O.).

Das Gericht prüft daher nur, ob der Geschädigte den Rechnungsbetrag als erforderlich zur Wiederherstellung ansehen durfte. Welche Vergütung für ein Gutachten eines Kfz-Sachverständigen üblicherweise aufzuwenden und damit schadensrechtlich erforderlich ist, ermittelt das Gericht durch Schätzung, vgl. § 287 ZPO.

Als taugliche Schätzungsgrundlage wird vom Gericht im vorliegenden Fall die "Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars BVSK-Honorarbefragung 2005/2006 Ergebnisse und Erläuterungen" des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. - BVSK heran, wobei es für Hamburg die regionale Auswertung zum Postleitzahlenbereich 2 zugrunde legt (vgl. AG Saarbrücken, Urteil vom 22.03.2207, 5 C 826/06; LG Mannheim, Urteil vom 30.06.2006, 1 S 2/06). Als zu berücksichtigender Schaden sind grundsätzlich die Nettoreparaturkosten plus eine eventuelle Wertminderung, oder beim Totalschadenfall der Wiederbeschaffungswert zu Grunde zulegen. Hierbei sind Grundhonorar und Nebenkosten einzubeziehen, sofern sie sich innerhalb des ermittelten Honorarkorridors HB III halten, innerhalb welchem 40- 60 % der befragten Sachverständigen abrechnen. Nur falls sie sich nicht innerhalb dieses Korridors halten, können sie der Höhe nach beanstandet werden. Dabei ist unerheblich, wie viel Prozent der Sachverständigen nach der Schadenshöhe abrechnen und ob die Honorarbefragung statistisch repräsentativ ist, jedenfalls kann dem Geschädigten die Vereinbarung oder Zahlung eines überhöhten Honorars nicht vorgeworfen werden, wenn eine nicht unerhebliche Zahl von Sachverständigen in diesem Bereich abrechnet. Letzteres ergibt sich zumindest aber aus der Honorarbefragung. Der Geschädigte hat regelmäßig keine Erkenntnismöglichkeiten, um zu einer anderen Einschätzung zu kommen. (vgl. AG Saarbrücken, a.a.O., LG Mannheim, a.a.O.)

Das vom Sachverständigen geforderte Grundhonorar ist im vorliegenden Fall jedenfalls noch als üblich anzusehen und nicht als überteuert zu beanstanden. Bei zugrunde gelegten und unbestrittenen Nettoreparaturkosten von € 905,92, liegt es mit € 216,00 zwar an der oberen Grenze, jedoch noch innerhalb des für den Bereich mit Postleitzahl 2 geltenden Honorarkorridors HB III von € 200,00 bis € 216,00 (wobei eine Wertminderung nicht geltend gemacht und damit nicht berücksichtigt wurde).

Auch die geltend gemachten Nebenkosten für Porto, Telefon, EDV-Gebühren etc. halten sich mit € 24,12 innerhalb des Korridors HB III (€ 13,50 - € 28,20) für pauschale Porto- und Telefonkosten. Ebenso liegen die Kosten für Fotografien von € 1,92 pro Foto im Rahmen des Honorarkorridors HB III (€ 2,18 - € 2,50). Dass der Sachverständige vorliegend zwei Bilder auf einer DIN A 4 Seite ausgedruckt hat, ist unerheblich. Es handelt sich jedenfalls um 12 Bilder, für die jeweils Kosten berechnet werden dürfen, die sich im Rahmen des o.g. Honorarkorridors halten.

2. Nach §§ 288 Abs.1, 286 Abs.1, 2 Nr.3, 187 Abs.1 BGB ist die Schuld der Beklagten ab dem 20.06.2007 mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Nach dem schlüssigen Vorbringen des Klägers geriet die Beklagte durch ihr Schreiben, welches am 19.06.2007 beim Kläger einging und in dem sie ihre Eintrittspflicht ernsthaft und endgültig ablehnte, in Verzug. Die Zinspflicht beginnt am darauf folgenden Tag, §§ 288, 187 Abs.1 BGB, also am 20.06.2007.

## II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs.1, 2 Nr.1 ZPO. Der Beklagte trägt hier die vollen Kosten, da die Zuvielforderung des Klägers, der Zinsen ab dem 19. statt dem 20.06.2007 forderte, geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Wandel  
Richterin am Amtsgericht

